

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1 – ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Der Zweck der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ist es, die Einzelheiten der Durchführung von Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen durch FORWARDIS SA in ihrer Eigenschaft als „Transport- und/oder Logistikbetreiber“ (T.L.B.) in Verbindung mit Folgendem festzulegen:

- Projektplanungs- und Beratungslogistik in Bezug auf Logistikdienste,
- Transportaufträge,
- Transportvollmachten,
- Makeln von Binnenschifffracht,
- Beschaffung, Betrieb und Bewirtschaftung von Güterwagen.

Sämtliche mit FORWARDIS SA eingegangenen Verpflichtungen oder jeder Beginn einer Erbringung der durch den Auftraggeber beauftragten Dienstleistungen durch FORWARDIS SA gelten als vorbehaltlose Anerkennung des Angebots und der vorliegenden allgemeinen Bedingungen durch den Auftraggeber.

Unabhängig von der genutzten Transporttechnik und/oder -weise regeln die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und FORWARDIS SA.

In der Folge haben weder besondere Bedingungen noch sonstige allgemeine Bedingungen des Auftraggebers Vorrang vor den vorliegenden Bedingungen, sofern dies nicht förmlich durch FORWARDIS SA akzeptiert wurde.

Im Falle einer Fortführung von Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und FORWARDIS SA, die Gegenstand eines Vertrags waren, wird angenommen, dass jeder Versand unter den Bedingungen dieses Vertrags ausgeführt wird.

Artikel 2 – DEFINITIONEN

Im Sinne der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt auszulegen:

ADR	Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
Vertrag	Als Vertrag zwischen FORWARDIS SA und ihrem Auftraggeber gelten: - alle abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von Dienstleistungen, die ggf. die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen präzisieren und/oder abändern; - alle geschäftlichen Vereinbarungen in Bezug auf von FORWARDIS SA erfüllte Dienstleistungen, einschließlich - bei Fehlen eines formellen Vertrags - von Vereinbarungen, in deren Bezug zwischen den Parteien Willenserklärungen ausgetauscht wurden. Jeder solchermaßen definierte Vertrag unterliegt den vorliegenden allgemeinen Bedingungen; ordnungsgemäß formalisierte Ausnahmen sind hiervon ausgenommen.
Auftraggeber	Die Partei, die FORWARDIS SA mit der Erbringung der Dienstleistung(en) beauftragt.
Versand	Gesamtheit der Güter, einschließlich Verpackung und Lastträger, die gleichzeitig und tatsächlich FORWARDIS SA oder ihrem Stellvertreter übergeben werden und deren Beförderung von ein und demselben Auftraggeber für ein und denselben Empfänger von einem und demselben Ladeort an einen und denselben Entladeort in Auftrag gegeben wird.
Lieferung	Physische Aushändigung der Güter an den Empfänger oder seinen Vertreter, der sie annimmt.
Güter	Gesamtheit aller beweglichen Sachen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, und gegebenenfalls die für den Transport erforderlichen leeren oder befüllten Verpackungsmittel.
Transportausrüstung	Der T.L.B. führt den Transport mittels Ausrüstungen, die gemäß den vom Auftraggeber im Vorfeld gemachten Angaben über die zu

	transportierenden Güter sowie dem Lade- und Entladezugang und den Lade- und Entladeeinrichtungen angepasst sind.
Transport- und/oder Logistikbetreiber (T.L.B.)	Unter „T.L.B.“, im Folgenden FORWARDIS SA, ist diejenige Partei (Transportbeauftragter, Bevollmächtigter, Logistikanbieter, Transitspediteur, Binnenschiffahrtsmakler usw.) zu verstehen, die für den Auftraggeber einen Vertrag über den Transport, die Beschaffung oder Bereitstellung von Ausrüstung und/oder von Logistikdiensten mit ihren Subunternehmern eingeht, sofern sie nicht selbst die vorgenannten Dienstleistungen ausführt.
Dienste	Als Dienste gelten einer oder mehrere der nachstehenden Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Transportdienste, Projektplanungs- und Beratungslogistikdienste in Bezug auf Logistikdienste, • Transportaufträge, • Vollmachten für den Transport oder für Logistikdienste, • Makeln von Binnenschiffahrt, • die Bereitstellung, das Tracking und die Verwaltungen von Ausrüstung (Waggons, Container usw.).
Ergänzende Dienste	Ergänzende Dienste sind unter anderem die Werterklärung, die Erklärung eines besonderen Interesses an der Lieferung, die Lieferung gegen Nachnahme, die Versicherung der Güter oder Zollformalitäten.
Logistikdienste	Gesamtheit der Logistikdienstleistungen, die vom T.L.B. erbracht werden, insbesondere die Beförderung, die Zwischenlagerung sowie auch die Verwaltung von Lagern.
Übernahme	Annahme der Güter durch FORWARDIS SA oder ihren Stellvertreter.
Vorbehalte	Die ausdrückliche, klare, begründete und maßgebliche Äußerung eines Einwands hinsichtlich des Zustands und/oder der Menge der Güter im Augenblick ihrer Übernahme oder ihrer Lieferung und/oder hinsichtlich der Beförderungsdauer der Güter.
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RU-CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern.

Artikel 3 – PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 – Preise

3.1.1. Die Preise, die den erbrachten Dienstleistungen entsprechen, werden frei zwischen FORWARDIS SA und dem Auftraggeber vereinbart. Sie werden auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen unter Berücksichtigung der zu erbringenden Dienstleistungen, der Art, des Gewichts und des Volumens der zu befördernden Güter, etwaiger Nebenleistungen usw. sowie der zu benutzenden Beförderungsstrecken festgelegt.

Kostenvoranschläge werden in Abhängigkeit von den jeweils zum Zeitpunkt, an dem die vorgenannten Kostenvoranschläge dem Auftraggeber zugestellt werden, geltenden Währungskurse berechnet.

Für den Fall, dass nach Unterbreitung des Kostenvoranschlags ein oder mehrere Grundbestandteile, die zur Festsetzung der Preise dienen, Änderungen erfahren, einschließlich durch Subunternehmer und/oder Dienstleister, auf die FORWARDIS SA zurückgreifen mag und die für Letztere verbindlich sind und von ihr nachgewiesen werden, sollen solchermaßen unterbreitete Kostenvoranschläge denselben Bedingungen entsprechend geändert werden.

3.1.2 – **Die Preise verstehen sich ohne** Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben, die gemäß insbesondere jeglicher Verordnungen über Steuern und Zölle zu entrichten sind (beispielsweise Akzisen, Einfuhrzölle usw.) sowie etwaiger Verkehrssteuern und/oder jeglicher Gebühren, für deren Entrichtung der Beförderer und/oder Spediteur verantwortlich ist. Diese Kosten sind dem Auftraggeber durch den T.L.B. gesondert in Rechnung zu stellen.

3.2 – Zahlungsbedingungen

Die Dienstleistungen sind in bar ohne Skonto bei Rechnungseingang am Ort, an dem sie vergeben werden, zahlbar. Der Auftraggeber gilt stets als Bürge für die Rechnungsbegleichung.

Die einseitige Anrechnung des Betrags behaupteter Schäden auf den Preis der Dienstleistungen ist unzulässig.

Wenn einer Zahlungsverzögerung zugestimmt worden ist, darf diese unter keinen Umständen eine Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum für sämtliche allgemeinen Dienstleistungen, die von FORWARDIS SA ausgeführt worden sind, überschreiten. Etwaige zulässige Zahlungsverzögerungen sind im Vertrag zwischen den Parteien angegeben.

Wurden Zahlungsansprüche ausnahmsweise gestundet, werden Teilzahlungen zunächst auf nicht-gesicherte Ansprüche verrechnet.

Der Zahlungsverzug eines fälligen Betrags führt automatisch zur Fälligkeit und der Saldo wird sofort fällig.

Von Rechts wegen führt jeglicher Zahlungsverzug ab dem Tag, der auf das Fälligkeitsdatum der Rechnung folgt, zur sofortigen Fälligkeit der Verzugszinsen, die auf Grundlage des jeweils aktuellen Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich von zehn Punkten berechnet werden, sowie zu einer pauschalen Ersatzleistung gemäß Artikel D. 441-5 des französischen Handelsgesetzbuchs in Höhe von 40 Euro für Einziehungskosten - und zwar unbeschadet der eventuellen Abhilfe gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften für jeglichen sonstigen Schaden, der sich aus diesem Verzug ergibt.

Artikel 4 – VERSICHERUNGEN

FORWARDIS SA und/oder seine Anbieter oder Subunternehmer verfügen über eine allgemeine Haftpflichtversicherung.

FORWARDIS SA zeichnet und behält Haftpflichtversicherungen bei, die solche Schäden und Verluste an Gütern, die sich aus ihrer eigenen Verantwortlichkeit oder der ihrer Stellvertreter ergeben, innerhalb der durch Artikel 9 vorgesehenen Obergrenzen decken.

Es wird seitens FORWARDIS SA keine sonstige Versicherung abgeschlossen, ohne dass ein diesbezüglicher Auftrag schriftlich oder auf anderem Weg, einschließlich der Übertragung und Speicherung von Daten auf elektronischem Weg, erteilt wurde; ein solcher Auftrag muss vom Auftraggeber für jeden einzelnen Versand mit genauen Angaben über die in einem solchen Fall zu deckenden Risiken und die zu versichernden Werte wiederholt werden. Bei Fehlen einer genauen Spezifikation gilt die Versicherung nur für die sogenannten üblichen Risiken.

Im Fall einer kontinuierlichen Geschäftsbeziehung, der eine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt, gilt jeder Versand als den ursprünglichen Anweisungen unterliegend.

Auf Verlangen des Auftraggebers soll FORWARDIS SA im Namen des Auftraggebers einen Versicherungsvertrag bei einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offenkundig solventen Versicherungsgesellschaft abschließen.

FORWARDIS SA tritt in diesem Fall als Bevollmächtigte auf und kann in keinem Fall als Versicherer betrachtet werden. Die Bedingungen der Versicherungspolice gelten als dem Auftraggeber bekannt und von ihm anerkannt, und die diesbezüglichen Kosten werden von ihm getragen. Eine Versicherungsbescheinigung wird ausgestellt und dem Auftraggeber auf erstes Verlangen ausgehändigt.

Artikel 5 – ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, FORWARDIS SA rechtzeitig notwendige und genaue Informationen, die für die Erbringung der verlangten Leistungen erforderlich sind, mitzuteilen. FORWARDIS SA soll nicht die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Warenrechnung, Lieferschein usw.) überprüfen müssen. Alle für die Lieferung spezifischen Anweisungen (gegen Vorauskasse usw.) müssen Gegenstand eines schriftlichen Auftrags sein und vom Auftraggeber für jeden Versand bestätigt sowie von FORWARDIS SA ausdrücklich anerkannt werden. In jedem Fall stellt ein solcher Auftrag lediglich einen Zusatz zur hauptsächlichen Transport- und/oder Logistikdienstleistung dar.

In ihrer Eigenschaft als T.L.B. kann FORWARDIS SA Nebenleistungen erbringen, insbesondere Studien- und Beratungsdienste sowie Leitung oder Unterstützung bei der Leitung der logistischen und technischen Vorgänge.

Die Einzelheiten der Dienstleistungen sind im Vertrag genau ausgeführt. Der Vertrag wird durch die vorliegenden allgemeinen Bedingungen geregelt, außer ordnungsgemäß festgelegte Ausnahmen.

Vorbehaltlich der Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung, die Gegenstand eines Vertrags war, werden die förmlichen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf ergänzende Dienste für jeden Versand schriftlich oder mithilfe eines beliebigen anderen elektronischen Mittels für die Übermittlung und Speicherung von Daten festgehalten.

Artikel 6 – BEFÖRDERUNGSVORGÄNGE

6.1 – Laden und Entladen der Güter

6.1.1. Vorbehaltlich ausdrücklich zwischen den Parteien in den besonderen Bedingungen vereinbarter Ausnahmen, obliegt das Laden und/oder Entladen dem Auftraggeber und haftet der Auftraggeber voll und ganz für diese Arbeiten, unabhängig davon, ob er die Arbeiten selbst ausführt oder sie einem Anbieter oder Subunternehmer anvertraut.

Der Auftraggeber schützt darüber hinaus FORWARDIS SA vor jeglicher Schuldsprechung sowie vor Regressansprüchen sowohl gegenüber den Vertragsparteien als auch gegenüber Dritten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Arbeiten unter Einhaltung der Regeln für die Handhabung der Ausrüstungen auszuführen und bestätigt hiermit, dass er mit diesen Regeln vertraut ist und sie anerkennt. Der Auftraggeber verbindet sich, sicherzustellen, dass seine Stellvertreter sämtliche dieser Regeln einhalten.

6.1.2. Wenn abweichend vom im vorstehenden Artikel 6.1.1 angeführten Prinzip FORWARDIS SA für das Laden und/oder Entladen zuständig ist, muss dieser Dienst durch die besonderen Bedingungen vorgesehen sein. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von FORWARDIS SA strikt auf jene der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten stellvertretenden Unternehmen. Die Anbieter und/oder Subunternehmer von FORWARDIS SA, die diese Vorgänge ausführen, tragen hierfür die uneingeschränkte Haftung und können unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden, sowohl gegenüber den Parteien, die an den vertraglichen Vorgängen beteiligt sind, als auch gegenüber Dritten gemäß den Verpflichtungen, die diese gegenüber FORWARDIS SA eingegangen sind.

6.2. – Ausfüllen der Frachtbriefe und Konnossemente

Frachtbriefe werden vom Auftraggeber oder von FORWARDIS SA oder ihrer Anbieter für den Beförderungsdienst im Auftrag des Auftraggebers ausgefüllt.

Die Angabe „FORWARDIS SA im Auftrag des Auftraggebers“ bzw. „FORWARDIS SA beim Auftraggeber“ muss im Absender- und/oder Empfängerfeld, je nach Rolle des Auftraggebers von FORWARDIS SA, vermerkt sein. Aus denselben Gründen muss die Kontonummer von FORWARDIS SA im Sichtvermerk im Feld „Absender“ oder „Empfänger“ vermerkt sein. Diese administrativen Vermerke haben keinerlei Auswirkung auf die Haftungsgrundsätze, die in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen dargelegt sind.

Im Rahmen der Ausführung von Dienstleistungen durch einen Bevollmächtigten werden die Einzelheiten zwischen den Parteien in einem Vertrag (Besondere Bedingungen) festgelegt.

Artikel 7 – VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 – Verpackung und Beschriftung

7.1.1. Verpackung der Güter

Sofern es die Art der Güter verlangt, sollen diese durch den Auftraggeber vorbereitet, verpackt, beschriftet oder mit einem Kontrollkennzeichen versehen werden, sodass die Güter den Transportbedingungen sowie etwaigen anschließenden Lager- und Beförderungsbedingungen standhalten können.

Der Versand darf keine Gefahr für Personen, andere transportierte Güter oder für die verwendeten Fahrzeuge, Ausrüstungen oder Transportmittel darstellen.

Sollte FORWARDIS SA von einem offensichtlichen Mangel bei der Vorbereitung, Verpackung oder Beschriftung der Güter Kenntnis erlangen, muss sie umgehend den Auftraggeber hiervon schriftlich oder in jeglicher elektronischen Form der Übermittlung und Datenspeicherung in Kenntnis setzen, um Anweisungen seitens des Auftraggebers zu erhalten, und behält sich das Recht vor, den Versand nicht zu akzeptieren.

7.1.2. Beschriftung

Jedes Frachtstück, jeder Gegenstand oder Lastträger muss eine deutliche Beschriftung aufweisen, um die sofortige und eindeutige Identifizierung des Absenders, Empfängers, Lieferorts und der Art der Güter zu ermöglichen.

7.1.3. Reglementierte und gefährliche Güter

Im Falle reglementierter Güter soll der Auftraggeber Etiketten und vorgeschriebene Kennzeichen auf der jeweiligen Verpackung anbringen und weiterhin schriftlich oder in jeglicher elektronischen Form der Übermittlung und Datenspeicherung FORWARDIS SA auf die Eigenschaften der zu transportierenden Güter aufmerksam machen.

Im Falle gefährlicher Güter muss die Verpackung und Beschriftung mit den geltenden Bestimmungen übereinstimmen. Die Beschriftung der Etiketten muss mit derjenigen auf dem Beförderungsdokument übereinstimmen.

7.1.4. Haftung

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Folgen des Fehlens, der Unzulänglichkeit oder der Fehlerhaftigkeit der Vorbereitung, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung, einschließlich für alle Kosten, die gegebenenfalls mit der Nichtdurchführung des Versands verbunden sind.

7.2 – Plombierung

Falls aufgrund der geltenden Vorschriften oder auf Antrag des Auftraggebers eine Plombierung vorgenommen werden muss, wird diese durch den Auftraggeber (oder seinen Vertreter) eigenverantwortlich durchgeführt. Die Plombennummern müssen durch den Auftraggeber (oder seinen Vertreter) auf dem Frachtbrief angegeben werden, wie in Artikel 6.2 näher beschrieben. Sollte sich herausstellen, dass bei der Lieferung alle oder ein Teil der Plomben fehlen, besteht keinerlei Haftung durch FORWARDIS SA, falls die Plomben im Vertrag über den Transport nicht oder unvollständig angegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass allein das Fehlen aller oder eines Teils der Plomben bei der Lieferung keinen Grund für die Verweigerung der Annahme der Güter darstellt. Es obliegt dem Empfänger, gebotene Vorbehalte geltend zu machen, wie in Artikel 7.4 genauer beschrieben, und mögliche Verluste, Havarien oder Schäden von Gütern müssen von Letzterem nachgewiesen werden.

7.3 – Erklärungspflichten

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Folgen, die sich aus einem Versäumnis der Informations- und Erklärungspflicht in Bezug auf die genaue und spezifische Beschaffenheit der Güter in Fällen, in denen die Güter besondere Anordnungen erfordern, besonders im Hinblick auf den Wert und/oder die Begehrlichkeit, die den Gütern zukommen mag, sowie in Bezug auf ihre Gefährlichkeit oder Zerbrechlichkeit ergeben. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftraggeber, keine illegalen oder verbotenen Güter (beispielsweise Fälschungen oder Drogen) an FORWARDIS SA zu übergeben. Der Auftraggeber haftet allein für jegliche Folgen, die sich aus falschen, unvollständigen, unanwendbaren oder verspätet eingereichten Erklärungen oder Dokumenten ergeben, einschließlich Angaben, die für die Übergabe jeglicher gemäß Zollbestimmungen verlangten summarischen Erklärungen erforderlich sind, insbesondere bezüglich des Transports von Gütern aus Drittländern; es können diesbezüglich keine Regressansprüche gegenüber FORWARDIS SA geltend gemacht werden.

7.4 – Vorbehalte

Im Falle von Verlust, Havarie oder jeglichem anderen, die Güter betreffenden Schaden sowie bei Verspätungen obliegt es dem vom Auftraggeber benannten Adressaten oder Empfänger, ordnungsgemäße und ausreichende Feststellungen zu machen, begründete Vorbehalte anzuführen und allgemein sämtliche Schritte zu unternehmen, die für die Aufrechterhaltung der Regressansprüche erforderlich sind, und diese Vorbehalte in der Form und innerhalb der Fristen, die rechtlich vorgeschrieben sind, zu bestätigen. Ohne diese Maßnahmen können keine Ansprüche gegenüber FORWARDIS SA geltend gemacht werden.

7.5 – Versiegelung der Güter in Containern

Ein Auftraggeber, der die Versiegelung von Containern vorgenommen und/oder durch Dritte hat vornehmen lassen, übernimmt hierfür die alleinige Haftung.

Darüber hinaus schützt der Auftraggeber FORWARDIS SA vor jeglicher Schuldsprechung sowohl gegenüber den Vertragsparteien als auch gegenüber Dritten. Angenommen es handelt sich um die Vorbereitung durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten, den der Auftraggeber hiermit beauftragt, so verbleibt die alleinige Haftung beim Auftraggeber. Der Auftraggeber bürgt für die Art und die Eigenschaften der Güter, so wie sie im Vertrag beschrieben sind. Der Auftraggeber bürgt ebenfalls für

die strikte Einhaltung der maximal zulässigen Ladungen hinsichtlich der technischen Zulassung der Ausrüstung und der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Verkehr.

7.6 – Annahmeverweigerung oder Annahmeverzug durch den Empfänger

Im Falle der Annahmeverweigerung oder des Annahmeverzugs durch den Empfänger, aus welchem Grund auch immer, trägt der Auftraggeber sämtliche fälligen und verbindlichen ursprünglichen und/oder zusätzlichen Kosten für die Güter, unbeschadet des Rechts von FORWARDIS SA, die Wiedergutmachung des Schadens zu fordern, die ihr aus diesem Ereignis entstanden sein mag.

7.7 – Zollformalitäten

In Fällen, in denen Zollformalitäten erledigt werden müssen, tritt FORWARDIS SA als Bevollmächtigte auf und handelt im Namen von und im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber schützt FORWARDIS SA gegenüber jeglichen finanziellen Folgen, die sich aus falschen Anweisungen, unanwendbaren Dokumenten usw. ergeben, und die allgemein eine Feststellung von zusätzlichen Gebühren und/oder Steuern, Bußgeldern usw. durch die zuständigen Behörden mit sich führen.

7.8 – Nutzung der Transportausrüstung

Im Verlauf der Nutzung der Transportausrüstung ist der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, an dem die Güter unter seine Obhut kommen, zur Wiedergutmachung sämtlicher die Güter betreffenden Verluste, Havarien oder Schäden verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer die bereitgestellten Ausrüstungen gemäß Bestimmungsort und angemessen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Artikel 8 – BEREITSTELLUNG VON TRANSPORTAUSRÜSTUNG

Die gemäß den zwischen FORWARDIS SA und dem Auftraggeber vereinbarten besonderen Bedingungen der an die Güter angepassten Ausrüstung werden dem Auftraggeber an dem zwischen den Parteien vereinbarten Ort und Datum zur Verfügung gestellt. Es wird ein kontradiktorisches Protokoll erstellt, das den Zustand der solchermaßen zur Verfügung gestellten Ausrüstung festhält.

In dem Fall, in dem die Umstände die Erstellung eines kontradiktorischen Protokolls über die Zurverfügungstellung nicht erlauben, verpflichtet sich der Auftraggeber, auf eigene Verantwortung sämtliche Vorbehalte des Spediteurs, der ihm die Ausrüstung überbringt, zu formulieren für den Fall, dass die Ausrüstung sich nicht im normalen Gebrauchszustand befindet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen nach dem tatsächlichen Empfang der Ausrüstung, an FORWARDIS SA ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung an FORWARDIS SA zu richten, in dem das Datum des Empfangs und sämtliche etwaige Vorbehalte angegeben sind.

In jedem Fall beinhaltet die Nutzung der Ausrüstung durch den Auftraggeber oder den Standort des Absenders die Anerkennung der Ausrüstung, die somit als in gutem Zustand zur Verfügung gestellt und für Transportzwecke geeignet gilt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.8 oben verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, in allen Fällen und mit persönlicher und ausschließlicher Haftung:

- die zur Verfügung gestellte Ausrüstung zweckgemäß (gemäß ihrer diesbezüglich erteilten Zulassung) zu nutzen und ausschließlich für den Transport der Güter, die in den besonderen Bedingungen dargelegt sind,
- keinerlei Änderungen, welcher Art auch immer, an irgendeinem Teil der Ausrüstung vorzunehmen,
- die Eigentumszeichen nicht zu entfernen und die Inschriften darauf nicht zu ändern,
- die Ausführung kleiner Wartungsarbeiten an den Teilen, die beim Laden und Entladen zum Einsatz kommen (Abdichtungen, Ölwechselschalter, Ketten usw.), sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen,
- die Ladegrenzen nicht zu überschreiten und die Bedingungen des Ladens und Entladens für die zur Verfügung gestellte Ausrüstung sowie für das transportierte Produkt einzuhalten,
- das Laden und Entladen innerhalb der in den Verträgen vereinbarten Frist (Anzahl der Tage) durchzuführen, um den optimalen Umlauf des Güterwagens sicherzustellen. Bei Überschreitung dieser Frist werden Verzugsgebühren gemäß den besonderen Bedingungen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Verluste, Havarien oder Schäden, die die Ausrüstung während ihrer Nutzung erleidet, wiedergutzumachen,
- stets und überall die Tarifvorschriften und Bestimmungen für die Netzwerke, innerhalb derer die Ausrüstung eingesetzt wird, einzuhalten und sämtliche Gebühren, Steuern oder Bußgelder, denen die Ausrüstung laut dieser Vorschriften unterliegt, zu entrichten,

- die Ausrüstung weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung durch FORWARDIS SA,
 - FORWARDIS SA unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln und in jedem einzelnen Fall mit schriftlicher Bestätigung über jedwede Anomalie oder Fehlerhaftigkeit der Ausrüstung, die dem guten Erhalt derselben oder der transportierten Güter schaden könnte, zu unterrichten oder unterrichten zu lassen,
 - die Ausrüstung von Zeit zu Zeit aufgrund obligatorischer Inspektionen, die einerseits vom Netzwerk der registrierten Betreiber, andererseits durch geltende Gesetzgebung vorgeschrieben sind, vorzuzeigen oder vorzeigen zu lassen. Die Beförderung der Ausrüstung zum Inspektionsort sowie die Durchführung derselben werden von FORWARDIS SA in Absprache mit den Absender- und Empfangsstellen organisiert und geleitet,
 - bei Vertragsende die geleerte, gereinigte, fracht- und spesenfreie Ausrüstung an FORWARDIS SA an dem von ihr angegebenen Ort zurückzugeben in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übernahme befand mit Ausnahme normalen Verschleißes als Ergebnis der Nutzung. Gegebenenfalls muss die Ausrüstung vor der Rückgabe entgast werden.
- Der Auftraggeber ist für sämtliche Arbeiten verantwortlich, die sich als Folge eines anormalen Verschleißes ergeben und die sich bei der Rückgabe als erforderlich erweisen mögen, ausgenommen in Fällen, in denen FORWARDIS SA die Verantwortung für den anormalen Verschleiß der Ausrüstung nachgewiesen werden kann.

Artikel 9 – HAFTUNG VON FORWARDIS SA

Die Haftung von FORWARDIS SA für sämtliche Beförderungsvorgänge ist in gleicher Weise strikt beschränkt wie diejenige Haftung, der beauftragte Spediteure und Bevollmächtigte und/oder Organisationen und Unternehmen unterliegen.

Bei Schäden, die einem Transportvorgang aufgrund von Verspätungen, Verlusten und Havarien zuzuschreiben sind, sowie bei sämtlichen Folgen, die sich daraus ergeben können, ist die Haftung von FORWARDIS SA auf die für den betreffenden Transport rechtlich oder verordnungsrechtlich festgelegten Entschädigungshöchstgrenzen beschränkt.

9.1 – Haftung von FORWARDIS SA

Die Haftung von FORWARDIS SA für eigenes Handeln ist nach Maßgabe der folgenden Entschädigungsbegrenzungen beschränkt.

In sämtlichen Fällen, in denen die Haftpflicht von FORWARDIS SA eintritt, ist die von FORWARDIS SA zu leistende Wiedergutmachung strikt beschränkt:

- für sämtliche Schäden an Gütern, die dem Beförderungsvorgang als Ergebnis von Verlusten und Havarien sowie sämtlichen Folgen, die sich daraus ergeben können, zuzuschreiben sind, ist die Haftung von FORWARDIS SA auf die in Bezug auf den betreffenden Transport rechtlich oder verordnungsrechtlich festgelegten Entschädigungshöchstgrenzen beschränkt;
- bei Schäden, die sich aus einer ordnungsgemäß zu den oben definierten Bedingungen festgestellten Verspätung bei der Lieferung ergeben, auf den Preis für die Beförderung der Güter (Gebühren, Steuern und verschiedene Kosten ausgeschlossen), die Gegenstand des Vertrags sind. Unter keinen Umständen kann die Entschädigung diejenige überschreiten, die im Fall von Verlust oder Havarie der Güter fällig wäre;
- in Fällen, in denen die Schäden an den Gütern oder sämtliche sich daraus ergebenden Folgen nicht dem Beförderungsvorgang zuzuschreiben sind, auf maximal 17,25 Euro pro fehlendem oder havariertem Kilo Bruttogewicht der Güter, unabhängig von Gewicht, Volumen, Dimensionen, Art und Wert der jeweiligen Güter, wobei eine Höchstgrenze von **60.000 Euro** pro Ereignis nicht überschritten werden darf.

9.2 – Haftung in Bezug auf Subunternehmer

Die Haftung von FORWARDIS SA in Bezug auf ihre Anbieter und/oder Subunternehmer im Rahmen der diesen anvertrauten Vorgänge, ist auf die für den betreffenden Transport rechtlich oder verordnungsrechtlich festgelegten Entschädigungshöchstgrenzen beschränkt.

9.3 – Werterklärung oder Versicherung

Der Auftraggeber hat stets die Befugnis, eine vom Auftraggeber festgelegte und von FORWARDIS SA anerkannte Werterklärung zu unterzeichnen, die im Ergebnis die oben genannte Entschädigungshöchstgrenze (Artikel 9.1. und 9.2.) durch den in dieser Erklärung genannten Betrag ersetzt. Diese Werterklärung ist mit einem Preiszuschlag verbunden. Der Auftraggeber kann gemäß Artikel 4 (Versicherung der Güter) ebenfalls FORWARDIS SA beauftragen, gegen Erstattung der Prämien für seine Rechnung unter genauer Angabe der einzudeckenden Risiken und Werte eine Versicherung abzuschließen. Die Anweisungen (Wertesklärung oder Versicherung) müssen für jeden Versand erneuert werden.

Artikel 10 – HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Havarien oder Schäden an der ihm durch FORWARDIS SA bereitgestellten Ausrüstung wiedergutzumachen.

Der Auftraggeber kann sich nur in den folgenden Fällen von seiner Haftung oder seiner Wiedergutmachungspflicht befreien:

- durch Vorlage des Nachweises, dass die Havarien oder Schäden einem der Ausrüstung innewohnenden Mangel, höherer Gewalt oder einem Fehler seitens FORWARDIS SA geschuldet sind,
- Anerkennung der Haftung für Havarien oder Schäden an der Ausrüstung durch den Spediteur, der für die Beförderung der Güter zuständig ist.

Diejenigen Verluste, Havarien oder Schäden, für die der Auftraggeber gemäß dem vorliegenden Artikel gegenüber FORWARDIS SA zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, schließen die Wiedergutmachungskosten für die Ausrüstung, Kosten für Transport und Ausfall, Entschädigung für Wertminderung und Nutzungsausfall ein.

Artikel 11 – VERTRAGLICHES PFANDRECHT

Unabhängig von der Eigenschaft, in der FORWARDIS SA tätig wird, gewährt ihr der Auftraggeber ausdrücklich ein vertragliches Pfandrecht einschließlich eines allgemeinen und permanenten Zurückbehaltungsrechts und Vorzugsrechts an allen Gütern und Dokumenten, die sich im Besitz von FORWARDIS SA befinden und dies unter Sicherung sämtlicher Forderungen von FORWARDIS SA gegenüber dem Auftraggeber (Rechnungsbeträge, Zinsen, Aufwendungen usw.), einschließlich alter Forderungen und solcher Forderungen, die nicht mit den Dienstleistungen in Bezug auf die Güter, Wertgegenstände und Dokumente in Zusammenhang stehen, die sich im Besitz von FORWARDIS SA befinden.

Artikel 12 – HÖHERE GEWALT

Im Falle einer Verspätung oder Nichteinhaltung einer Verpflichtung durch eine der Parteien ist diese von den Folgen der Verspätung oder der Nichteinhaltung entbunden, wenn diese aus dem Eintreten eines Falles höherer Gewalt resultiert, wie sie durch Artikel 1218 Code Civil und durch die französische Rechtsprechung definiert ist.

Die Parteien können sich auf ein Ereignis höherer Gewalt nur während des Zeitraums berufen, in dem dieses Auswirkungen auf sie hat, und jede einzelne Partei muss alles unternehmen, um die diesbezüglichen Auswirkungen auf die andere Partei zu begrenzen.

Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, verpflichtet sich, unverzüglich die andere Partei mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln von einem solchen Ereignis zu unterrichten und dieses der anderen Partei so bald wie möglich schriftlich unter Angabe der Umstände des jeweiligen Ereignisses, der Verpflichtungen, die von dem Ereignis berührt sind sowie der Maßnahmen, die unternommen werden, um die Folgen zu begrenzen, zu bestätigen. Die Partei ist verpflichtet, das Ende des Ereignisses höherer Gewalt auf gleiche Art und Weise und zu den gleichen Bedingungen mitzuteilen.

Die Parteien müssen sich bemühen, eine vorübergehende Lösung zu finden, um den sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen; sie verpflichten sich darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sobald die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt aufgehört haben.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt gegebenenfalls länger als zwei Monate andauern, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden, ohne dass eine Entschädigung der einen Partei gegenüber der anderen fällig wird.

Artikel 13 – SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3.1, eine unvorhergesehene Situation jedweder Art (wirtschaftlich, politisch, finanziell oder technisch) eine Änderung eines Bestandteils der Dienstleistung nach sich zieht und die Ausführung des Vertrags übermäßig kostspielig für eine Partei macht, die dieses Risiko nicht akzeptiert hatte, sind neue Bedingungen auszuhandeln, die für die Parteien zufriedenstellend sind.

Die geschädigte Partei muss der anderen Partei unverzüglich mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung die Umstände mitteilen, welche die Anwendung des vorliegenden Artikels sowie den Antrag auf Neuverhandlung der Bedingungen rechtfertigen.

Falls sich die Parteien nicht über diese neuen Bedingungen einigen können, kann der Vertrag über den Transport in Abweichung von Artikel 1195 Code Civil mit einer Frist von zwei Monaten ohne Entschädigung aufgelöst werden.

Artikel 14 – VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der in den eingegangenen Verträgen enthaltenen, während der Vertragsverhandlungen oder während der Erfüllung der Verträge ausgetauschten Informationen zu wahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht, je nach Sachlage, zwei Jahre ab der Erbringung der Dienstleistung oder ab dem Ende des Vertrags fort.

ARTIKEL 15: BESTIMMUNGEN ZU ETHISCHEN ASPEKTEN

15.1 Korruptionsbekämpfung

Jede Partei verpflichtet sich und bescheinigt, die internationalen Regeln der OECD und des französischen Rechts im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung (insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016, bezeichnet als „Loi Sapin 2“) eingehalten zu haben und sie in Zukunft einzuhalten, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu überprüfen, dass ihre Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter dieselben Regeln einhalten. Die Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen durch eine Partei berechtigt die andere Partei, die vertraglichen Beziehungen mit sofortiger Wirkung fristlos und ohne Entschädigung aufzukündigen.

15.2 Alkohol und unerlaubte Substanzen

FORWARDIS SA verpflichtet sich, bezüglich ihrer gesamten Belegschaft das Verbot einzuhalten, Drogen, Betäubungsmittel, Alkohol oder andere unerlaubten Substanzen während der Erbringung der Dienstleistungen zu konsumieren oder Dienstleistungen im alkoholisierten Zustand und/oder unter Einfluss von unerlaubten Substanzen zu erbringen und dessen Einhaltung voranzutreiben.

15.3 Behaviour Based Safety (BBS) bzw. verhaltensbasierte Sicherheit

BBS (oder ein entsprechendes Programm) zielt darauf ab, die Sicherheit während der Arbeit zu erhöhen, insbesondere beim Transport, indem es das Verhalten der Mitarbeiter durch Beobachtung, Coaching, Kommunikation und Feedback positiv beeinflusst.

Die Parteien verpflichten sich, ein BBS-Weiterbildungs- und -Sensibilisierungsprogramm für die Gesamtheit der ihnen unterstehenden Belegschaft zu unterhalten und durch ihr tägliches Handeln zu fördern, um die Mitarbeitersicherheit zu erhöhen und die Umwelt zu schützen.

15.4 Ethik-Leitbild

Der Auftraggeber verpflichtet sich, (über den Internetlink http://medias.sncf.com/sncfcom/pdf/ethique/Guide_Ethique_Groupe_SNCF.pdf) vom Wortlaut und von den Bedingungen des Ethik- und Verhaltens-Leitbilds der SNCF-Gruppe (Charte Ethique et de Comportements du Groupe SNCF), denen sich FORWARDIS SA verschrieben hat, Kenntnis zu nehmen, diese einzuhalten und bei seinem Unternehmen entsprechende Prinzipien einzuführen.

Artikel 16 – VERJÄHRUNG

Sämtliche Handlungen, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben können, verjähren nach einjähriger Frist, gerechnet vom Datum der Erbringung der strittigen Dienstleistung gemäß Vertrag sowie, im Fall von nacherhobenen Gebühren und Steuern, vom Datum der Rückzahlungsmittelteilung gerechnet.

Artikel 17 – ANNULLIERUNG – UNGÜLTIGKEIT

Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines oder mehrerer Artikel der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Artikel.

Artikel 18 – AUFLÖSUNGSKLAUSEL

FORWARDIS SA kann von Rechts wegen mittels Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen einer Unternehmensfusion, Auflösung oder eines anderen Vorgangs, bei dem die Gesamtrechtsnachfolge des Vermögens von FORWARDIS SA eintritt, ihre Rechte und Verpflichtungen einer sie kontrollierenden Gesellschaft, einer Gesellschaft, über die sie die Kontrolle behält, oder einer Gesellschaft, die über das gleiche Maß an Kontrolle verfügt wie FORWARDIS SA, überlassen, wobei der Begriff Kontrolle im Sinne von Artikel L. 233-3 des Handelsgesetzbuchs auszulegen ist.

In einem solchen Fall muss FORWARDIS SA die Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch jedes geeignete Mittel hiervon unterrichten.

Artikel 19 – GELTENDES RECHT - GERICHTSSTAND

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem französischen Recht.

Im Fall eines Rechtsstreits oder einer Anfechtung sind ausschließlich die Gerichte von Nanterre zuständig; dies gilt auch im Fall von mehreren Klägern oder der Inanspruchnahme von Garantien. Im Falle von Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Fassungen geht die französische Fassung vor.